

**RS OGH 1987/4/27 1Ob597/87,
7Ob555/93, 1Ob587/93, 7Ob587/93,
10Ob2119/96g, 2Ob75/00v,
9Ob47/03g, 3Ob**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1987

Norm

HVG §29 IIc

MaklerG §6 Abs3

Rechtssatz

Der mit einem Vermittlungsauftrag angestrebten Geschäftserfolg kann auch im Geschäftsabschluss mit einer vom Auftraggeber verschiedenen dritten Person liegen, in deren Interesse der Auftrag erteilt wird. Entscheidend ist nur, dass ein Vertrag, wie er dem dem Vermittler erteilten Auftrag entspricht, zustandegekommen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/87
Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 597/87
- 7 Ob 555/93
Entscheidungstext OGH 10.11.1993 7 Ob 555/93
- 1 Ob 587/93
Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 587/93
Vgl auch
- 7 Ob 587/93
Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 587/93
nur: Entscheidend ist nur, dass ein Vertrag, wie er dem dem Vermittler erteilten Auftrag entspricht, zustandegekommen ist. (T1)
- 10 Ob 2119/96g
Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 Ob 2119/96g
- 2 Ob 75/00v
Entscheidungstext OGH 30.03.2000 2 Ob 75/00v
Beisatz: Hier: § 6 Abs 3 MaklerG. (T2)
- 9 Ob 47/03g
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 9 Ob 47/03g
Auch; Beis wie T2; Beisatz: Die "Zweckgleichwertigkeit" für den Erhalt des Provisionsanspruches auch bei anderer

als der ursprünglich geplanten Vertragsgestaltung wird insbesondere bei Abschluss eines anderen Vertragstyps oder mit einer anderen Person anerkannt. (T3)

- 3 Ob 184/04m

Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 184/04m

Vgl auch; Beisatz: Der Auftraggeber des Immobilienmaklers muss die für das Zustandekommen eines bestimmten Geschäfts vereinbarte Vermittlungsprovision ohne eine gesonderte Zusatzvereinbarung auch dann zahlen, wenn ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kam. (T4)

- 1 Ob 89/04a

Entscheidungstext OGH 25.01.2005 1 Ob 89/04a

Vgl auch; Beisatz: Es kann auf Grund der Einzelfallbezogenheit keine Regel dafür aufgestellt werden, welche Vertragstypen zueinander im Verhältnis der Zweckgleichwertigkeit stehen. (T5)

- 8 Ob 68/11z

Entscheidungstext OGH 15.07.2011 8 Ob 68/11z

Auch

- 4 Ob 155/13t

Entscheidungstext OGH 20.01.2014 4 Ob 155/13t

nur: Der mit einem Vermittlungsauftrag angestrebten Geschäftserfolg kann auch im Geschäftsabschluss mit einer vom Auftraggeber verschiedenen dritten Person liegen, in deren Interesse der Auftrag erteilt wird. (T6)

- 3 Ob 183/14d

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 183/14d

Auch

- 6 Ob 155/16m

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 155/16m

Auch; Beisatz ähnlich wie T5; Beisatz: Ob ein wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft vorliegt, ist durch Vertragsauslegung und aus Sicht des Geschäftsherrn zu ermitteln. Aufgrund der Einzelfallbezogenheit der Beurteilung liegt regelmäßig keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO vor. (T7)

Beisatz: Hier: Abschluss des Geschäfts mit einer neu gegründeten GmbH, an der der Geschäftsführer jener Gesellschaft, mit der zuvor die Provisionsvereinbarung geschlossen worden war, als Minderheitsgesellschafter beteiligt ist und deren Geschäfte er führt – wirtschaftliche Zweckgleichwertigkeit bejaht. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0062777

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at